



# HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2021

## Kleine Anfrage

Sabine Waschke (SPD) vom 03.02.2021

Stand der Lebensmittelüberwachung im Landkreis Fulda – Teil I

## und Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nicht erst der jüngste Skandal um die Wilke Waldecker Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co KG hat deutlich gemacht, dass es einer Stärkung der Fachaufsicht bei der Lebensmittelüberwachung bedarf und damit wirksamer amtlicher Kontrollen. Mit den Stimmen Hessens wurde kürzlich im Bundesrat eine Neufassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts“ verabschiedet. Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sieht unter anderem eine Absenkung der Kontrollfrequenz für bestimmte Betriebe vor.

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) konkretisiert die Vorgaben aus der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625).

Die Kontrolltätigkeit der Behörden setzt sich zusammen aus Plankontrollen, deren Kontrollfrequenz sich aus der Risikobeurteilung eines Betriebes ableitet, und anlassbezogenen Kontrollen. Dabei wird die Risikobeurteilung anhand verschiedener Parameter mit Hilfe der elektronischen Fachanwendung BALVI nach jedem Betriebsbesuch aktualisiert.

Mit der Änderung der AVV RÜb wurde das bisherige, nur in Form eines Beispielmodells enthaltene System der risikobasierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben für alle Länder verbindlich eingeführt, um eine Vereinheitlichung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie eine Gleichbehandlung der Lebensmittelunternehmen auch länderübergreifend sicherzustellen und die vorhandenen Ressourcen gezielter auf problematische Betriebe zu konzentrieren.

Das grundsätzliche System der Risikobeurteilung der Betriebe für die Plankontrollen und der Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen wurde dabei nicht geändert. Der risikoorientierte Ansatz soll flexibler gestaltet und Kontrollen gezielter den aktuellen Erfordernissen und Ereignissen (z.B. Schnellwarnmeldungen, Einfuhren, lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche) angepasst werden.

Die Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung und somit auch die Erfüllung der Kontrollquoten liegt nach der Kommunalisierung der Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Jahr 2005 in der Personalhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte und hängt u.a. von den Haushaltsmitteln ab, die von den Parlamenten zur Verfügung gestellt werden. Detaillierte Zahlen zu Planstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht nicht erhoben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Planstellen sind für den Bereich Lebensmittelüberwachung bei der zuständigen Behörde im Landkreis Fulda vorhanden und wie hat sich diese Zahl in den Jahren von 2014 bis 2020 entwickelt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gilt die kommunale Selbstverwaltung. Als kommunale Selbstverwaltung bezeichnet der Artikel 28 Abs. 2 GG das Recht der Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst insbesondere Fragen der Finanz- und Kommunalabgabenhoheit, Personalhoheit,

Organisationshoheit, Planungshoheit und Satzungshoheit. Kommunale Gebietskörperschaften sind neben den Gemeinden auch Gemeindeverbände wie Landkreise und kreisfreie Städte. Die Kommune entscheidet (sofern Gesetze keine Festlegungen darüber treffen) über ihre innere Organisation und den Verwaltungsaufbau selbst. Sie führt eine eigenständige Personalwirtschaft, legt ihre Personalausstattung selbst fest und entscheidet über das Eingehen und Beenden von Arbeitsverhältnissen. Dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) liegen daher keine Informationen zu Planstellen in den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor.

Frage 2. Wie viele dieser Planstellen sind auch tatsächlich besetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hierzu verwiesen.

Frage 3. Ist ein Personalzuwachs im Bereich der Lebensmittelüberwachung in den kommenden Jahren im Zeitraum von 2020 bis 2023 geplant?  
Wenn nein, wieso nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hierzu verwiesen.

Frage 4. Wie viele angemeldete Kontrollen hätten nach der bisher gültigen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung des Lebensmittelrechts“ im Landkreis Fulda in den Jahren von 2014 bis 2020 (Stand Dezember 2020) durchgeführt werden müssen und wie viele wurden tatsächlich durchgeführt? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren und Betriebsarten.

Nach Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 haben amtliche Kontrollen grundsätzlich ohne Vorankündigung zu erfolgen. Eine Ankündigung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Dieser Grundsatz ist auch im hessischen Qualitätsmanagement in der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgeschrieben. Aus diesem Grund existieren keine Vorgaben hinsichtlich einer Mindestanzahl durchzuführender angemeldeter Kontrollen.

Das System der Risikobewertung ist kein statisches System. Durch Veränderungen im Betrieb, beispielsweise der Risikokategorie, durch Änderung des Sortiments bzw. der Verbrauchergruppen oder der Zuverlässigkeit des Unternehmers, kann sich nach jeder Kontrolle die Risikoklasse ändern und damit einhergehend auch die Kontrollfrequenz.

Auch führen Änderungen der Betriebszahlen, z. B. durch Betriebsaufgabe zu einer Änderung der durchzuführenden Plankontrollen. Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Plankontrollen pro Landkreis oder kreisfreier Stadt ergeben sich daher erst im Laufe des Jahres und lassen sich erst nach Ablauf des Kontrolljahres abschließend ermitteln. Hierzu werden die Regierungspräsidien durch das HMUKLV jährlich aufgefordert, die Kontrollzahlen zu ermitteln und eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

Bei der statistischen Abfrage von Kontrollzahlen, wird nicht zwischen unangemeldeten und angemeldeten Kontrollen unterschieden. Eine entsprechende Aufschlüsselung ist daher nicht möglich.

Der Anlage 1 kann der Soll/Ist-Abgleich bei Plankontrollen für Landkreis Fulda für den Zeitraum 2014 bis 2019 entnommen werden. Vor dem Jahr 2015 wurde eine andere Form der statistischen Abfrage durchgeführt, die keinen direkten Vergleich mit den in der Anlage dargestellten Zahlen zulässt. Für das Jahr 2020 liegen die Berichte der zuständigen Behörden erst im April 2021 vor.

Wiesbaden, 13. Februar 2021

**Priska Hinz**

**Anlagen**

**Soll/Ist Abgleich bei Plankontrollen nach Risikobewertung und Erfassung außerplanmäßiger Kontrollen für den Landkreis Fulda**

**2014 - 2019**

<b>Landkreis Fulda</b>						
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Betriebe</b>	<b>Anzahl Kontrollen (Soll) bei aktueller Risikoeinstufung</b>	<b>Anzahl Kontrollen (Ist) Betrieb mit Risikobewertung</b>	<b>Abweichung (Soll/Ist)</b>	<b>Erfüllungsgrad in Prozent</b>	<b>Anzahl außerplanmäßiger Kontrollen</b>
2014	nicht bekannt	2036	1839	-197	90%	nicht bekannt
2015	2474	2139	1940	-199	91%	206
2016	2469	2180	1933	-247	89%	208
2017	2570	2191	1715	-476	78%	208
2018	2593	2270	1715	-562	75%	202
2019	2649	2123	1730	-393	81%	1403